

ENTWURF Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Abschnitt „Monatliche Bilanzstatistik“

Stand: 19. Juni 2009

Basis für den vorliegenden Entwurf sind die Richtlinien Stand Januar 2009. Änderungen zu diesen Richtlinien sind in „blauer Farbe“ kenntlich gemacht.

Verweise auf andere Seiten etc. sind **gelb unterlegt**.

Die erstmaligen Meldetermine, zu denen die einzelnen Richtlinienabschnitte anzuwenden sind, wurden durch farbliche Markierungen am linken Blattrand kenntlich gemacht. Hierbei gilt folgender Farbcode:

Farbe	Erster Meldetermin, ab dem Änderungen wirksam werden (Jahr-Monat).	Grund für Änderung
rot	2009-05	Bundesbank-Rundschreiben 16/2009 vom 8. Juni 2009 ¹ wg. Zulassung der Europäischen Investitionsbank (EIB) als Geschäftspartner für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems
gelb	2009-12	Neufassung der EZB-Verordnung zur Bilanzstatistik; hier: Ausweis von Kreditverbriefungen und sonstigen Kreditveräußerungen
blau	2010-06	Neufassung der EZB-Verordnung zur Bilanzstatistik, sofern nicht ab 2009-12 bzw. 2011-12 zu melden
orange	2010-12	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bedingte Neufassung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)
grün	2011-12	Neufassung der EZB-Verordnung zur Bilanzstatistik; hier: Ausweis von Konsortialkrediten

Wir beabsichtigen, die endgültigen Versionen der Meldeschemata, der Erläuterungen, der Bankenstatistik-Richtlinien und der „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“ voraussichtlich am **8. Juli 2009** zu veröffentlichen. Daher bitten wir Sie, uns – im Bedarfsfall – Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurfsdokument bis **spätestens 2. Juli 2009** via E-Mail an die Adresse „**Neufassung-EZB-Verordnungen@Bundesbank.de**“ zu übermitteln.

¹ http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090608_rs_16.pdf

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien

I. Wirtschaftssektoren¹

Banken (MFIs)²

Unternehmen und Privatpersonen
(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)
Öffentliche Haushalte

} Nichtbanken (Nicht-MFIs)²⁾

Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1 Inländische Banken (MFIs)

Inländische Banken im Sinn der monatlichen Bilanzstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (zum Beispiel durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad „Statistics > Money, banking and financial markets > List of Monetary Financial Institutions > [List of MFIs](#)“) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe S. 429 („Kundensystematik“). Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedstaaten vgl. das im Internet publizierte „Money and Banking Statistics Sector Manual“ der EZB (<http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mfmarketstatisticssectormanual200703en.pdf>)

² In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“/„Nichtbanken“ und „MFIs“/„Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

2 Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

20 Unternehmen

Hierzu gehören private (einschließlich Partnerschaftsgesellschaften) und öffentliche Unternehmen, auch Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, rechtlich selbständige und unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften, zum Beispiel Eigenbetriebe von Gemeinden, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen; ferner Leasingunternehmen, private und öffentliche Versicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sowie die so genannten sonstigen Finanzierungsinstitutionen, zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a KWG, Finanzunternehmen im Sinn des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinn des § 1 Abs. 3d KWG, „**Zentrale Gegenparteien**“ im Sinn des § 1 Abs. 31 KWG, **Verbriefungszweckgesellschaften**¹, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und deren Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds, Pfandleihgewerbe. Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind.

12/2009

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik im inländischen Unternehmenssektor die Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen gesondert anzugeben sind, gelten als

- *Versicherungsunternehmen* die in der Kundensystematik unter Branchenschlüssel 650 und 64C genannten Unternehmen (siehe S. 522 f. bzw. S. 524),

¹ Neuer Branchenschlüssel 64j für Verbriefungszweckgesellschaften siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf. Die Definition, die in die Kundensystematik aufgenommen wird, lautet: „Hierunter sind sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften im Sinne der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009, Fußnote 3 zu verstehen. Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, auf die o.g. Fußnote nicht anwendbar ist, sind sinngemäß zu verschlüsseln“.

12/2009

– *sonstige Finanzierungsinstitutionen* die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64F¹, 64E, 64G, 64H, 64J und 660 genannten Unternehmen (siehe S. 522 ff. bzw. S. 525).

Zu den inländischen Unternehmen gehören auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen sowie inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 21

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 31

21 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt,
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht auf Grund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (zum Beispiel Erbengemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

22 Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen und karitative Verbände, Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien.

Deren Anstalten und Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

¹ Neuer Branchenschlüssel 64F für „Institutionen für Finanzierungsleasing“ siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf.

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (zum Beispiel Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 21

3 Inländische öffentliche Haushalte

30 Gebietskörperschaften

- a) Bund und seine Sondervermögen¹; hierzu zählt auch die „Bundesrepublik Deutschland–Finanzagentur GmbH –“ und der „Bundes-Pensions-Service für Post- und Telekommunikation (BPS-PT) e.V.“
- b) Länder (einschließlich Stadtstaaten); hierher gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter
- c) Gemeinden (einschließlich Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände
- d) Kommunale Zweckverbände (mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften siehe Ziffer 20

31 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung² und Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung.

Anstalten und Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern (zum Beispiel Sanatorien und Krankenhäuser), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 20

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU).

1 Ausländische Banken

¹ Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Lastenausgleichsfonds (das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“).

² Einschließlich „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung.

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe „Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken“, S. xxx ff.); ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck, ohne internationale Organisationen)

5/2009

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschließlich des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 598) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den Sektoren „ausländische Banken“, „ausländische Unternehmen und Privatpersonen“ und „ausländische öffentliche Haushalte“ das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 3 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

¹ siehe hierzu Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik, S. xxx

II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegen stehen; siehe unten). Als Beginn der Laufzeit gilt – wie in der Emissionsstatistik – der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, das heißt der Beginn der laufenden Verzinsung, gegebenenfalls der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.¹¹⁾ Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der

¹¹ Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.

Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

6/2010

Bei Forderungen, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Rate) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung die Ursprungslaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate.

Ist hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so sind diese sog. revolvingenden Kredite im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen.

„revolvierende Kredite“ siehe „Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Forderungen, die durch Verfügungen mit einer Kreditkarte entstehen, sind immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die so genannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustel-

len. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

12/2010

Handelsbestand

Finanzinstrumente des Handelsbestands sind abweichend von der Gliederung des Formblatts 1 zur RechKredV in die Schemata der bankstatistischen Erhebungen einzuordnen. Die dem Handelsbestand zuzurechnenden Bestandteile der jeweiligen Positionen sind als nachrichtliche Angaben zu zeigen.

nur
redakti-
onelle
Überar-
beitung;
hat
bereits
Gültig-
keit.

Buchungsstandsprinzip

Soweit in den bankstatistischen Meldungen Stände zum Monatsende (bzw. Quartals- oder Jahresende erhoben werden, ist dabei der Bestand, der sich aus dem Rechnungswesen („Stand der Bücher“) ergibt, gemeint.

Monatsende

Unter dem Monatsende wird der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192 BGB). Für den Fall, dass der letzte Tag des Monats auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemeinen Bankfeiertag (z. B. Silvester) fällt, ist der Stand der Bücher am letzten Geschäftstag des Monats zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf Angaben zum Quartals- oder Jahresende.

Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

12/2010

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum ~~Amtlichen Markt, zum Geregelten Markt oder bei anerkannten Handel im regulären Markt~~ zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

6/2010

Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%

Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie z. B. Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z.B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)), auch „hybride Wertpapiere“ genannt, soweit die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht garantiert ist, sondern die neben dem allgemeinen Emittentenrisiko bestehenden Marktpreisrisiken bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrags eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt 1 (zum Beispiel HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (zum Beispiel Anlage E1 Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;
- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (zum Beispiel Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheitenerlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

Gemeinschaftsgeschäfte

12/2011

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, **Kon-sortialkredit**), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditge-

bende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemeinschaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Als Weiterleitungskredite gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag auszuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treugebenden) Bank zu zeigen.

Als Verwaltungskredite gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite.

nur
redaktionelle
Überarbeitung;
hat
bereits
Gültigkeit.

Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck bzw. nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschließlich Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

6/2010

„Revolvierende Kredite“ und „Kreditkartenkredite“ sind als Konsumentenkredite zu zeigen.

Kreditkartenkredite

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“ und „echten“ Kreditkartenkrediten gegliedert.

Unter einem „unechten Kreditkartenkredit“ ist die Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen, zu verstehen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „echten Kreditkartenkredit“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

nur
redaktionelle
Überarbeitung; hat
bereits
Gültigkeit.

Überziehungskredite

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

Diese werden auf laufenden Konten, bei Privatpersonen auch auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

6/2010

Revolvierende Kredite

Diese liegen vor, wenn **alle** nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind:

1. der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen;
2. der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern;
3. der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
4. es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel.

12/2009

Finanzierungsleasing

Die Leasinggesellschaft beschafft das Wirtschaftsgut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überlässt es dann als Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Nutzung, wobei dieser vertraglich so eingebunden wird, dass grundsätzlich er (sofern keine Umstände eintreten, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags berechtigen) über die Laufzeit des Leasingvertrags das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, und sei es auch nur über eine Abschlagszahlung bei Rückgabe des Leasingguts: der Leasingnehmer, nicht der Leasinggeber, soll das Investitionsrisiko tragen. Dabei entspricht die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Während dieser Zeit genießt der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile und übernimmt alle mit dem Besitz verbundenen Risiken. Wirtschaftlich betrachtet ersetzt ein Finanzierungsleasingvertrag eine Finanzierung über einen (Raten-)Kredit.

Verbriefung

Eine Transaktion, die

I.) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von § 226 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Port-

folio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,

bzw.

II.) eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009¹ (Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften) ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine **Verbriefungszweckgesellschaft** beinhaltet. Hierbei handelt es sich um eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und
- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Off-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.

¹ http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09_8002.mitteilung.pdf; siehe auch Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“, Internetseite der Bundesbank („Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnungen“)

12/2009

On-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.¹

Servicer / Servicing

Ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldnern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden.

Kreditverkauf bzw. Kreditveräußerung

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung an einen Empfänger, der kein MFI ist.

Kreditkauf bzw. Krediterwerb

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthaltenen Posten von 500 000 Euro und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500 000 Euro können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Arbeitserleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland²

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie rechtlich selbständige Unternehmen behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

² Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland

b) bei inländischen Banken: Rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland

Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der tatsächlichen Vorgänge beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise HV 21/326 „übrige Passiva“ zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zu Grunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt

ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die ESZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Geschäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle (www.bundesbank.de: „Services > ExtraNet > Services/Kontakt > Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. 3 f.).

Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut

Die von allen MFIs in der EWU gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. [2423/2004](#) [25/2009](#) der EZB vom [22.11.2004](#) [19.12.2008](#) über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute [Neufassung](#) ([EZB/2004/13](#) [EZB/2008/32](#); ABI. [EGU](#) Nr. L [333](#) 15 S. 14) aufgeführt. Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben hat die EZB ein Verfahren mit dem Ziel installiert, einheitliche Maßstäbe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Meldefristen und

der fehlerfreien statistischen Berichterstattung im Gesamtbereich der EWU zu gewährleisten. Danach muss jede EWU-Zentralbank die EZB unter bestimmten Voraussetzungen informieren, wenn ein Institut im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die bankstatistischen Berichtspflichten verletzt hat. In der Mitteilung der Europäischen Zentralbank über die Verhängung von Sanktionen auf Grund von Übertretungen bilanzbezogener statistischer Berichtspflichten (2004/C 195/10)¹ wurden die Grundsätze dargelegt, die bei einem Sanktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23.11.1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABL. EG Nr. L 318 S. 4), befolgt werden.

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht schon unter die ~~sechs~~^{fünf}jährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 ~~Nr. 3 Satz 6, Nr. 2~~ KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftersuchen nachkommen zu können.

nur
redakti-
onelle
Überar-
beitung;
hat
bereits
Gültig-
keit.

¹ ABI. C 195 vom 31.7.2004, S. 8.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (~~Vordruck 10220~~ (HV1) und ~~10220~~ (HV2))¹

I. Aktiva (HV11 und HV12)

Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barren- und Gold sind in der Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtskredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstands-

¹ Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. 76 ff.).

mäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

**Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche
Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...**

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

**Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche
Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank**

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die vom Bund und seinen Sondervermögen sowie den Ländern in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

**Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche
Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in
anderen Niederlassungsländern**

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel

Hier ist der Bestand der in den Positionen 010 „Kassenbestand“ und 011 „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen. Die Angabe ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position 061 beziehungsweise 071 aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

12/2010

~~**Position 051 Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank**~~

~~Hier sind die im Bestand befindlichen Wechsel (einschließlich eigener Ziehungen) anzugeben, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind, sofern die Beleihung nicht durch bekannt gegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist.~~

~~Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechsel. Wechsel, die sowohl bei der Deutschen~~

12/2010

~~Bundesbank als auch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.~~

Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschließlich der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,

nur
redaktio-
nelle
Überarbei-
tung; hat
bereits
Gültigkeit.

- im Wege des Factoring bzw. der Forfaitierung angekaufte Forderungen,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbständige Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 9 auf S. 3) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe Position 176 „übrige Aktiva“). In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschließlich der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen (auch im Wege des Factoring oder der Forfaitierung), Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position 171 „Schecks, ...“ sowie zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

12/2009

Forderungen aus dem Finanzierungsleasinggeschäft sind hier gleichfalls auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Finanzierungsleasing“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 079 Schuldverschreibungen der EZB

Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Im Bestand befindliche Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind passivisch abzusetzen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position 040 „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position 079 gesondert anzugeben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 9 auf S. 3) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschließlich der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)) und seiner Sondervermögen, der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 3.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position 130 „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 9 auf S. 3) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“

6/2010

Position 083 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21 231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21 232 „begebene Geldmarktpapiere“ bzw. HV21 280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 9 auf S. 3) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank nicht hier, sondern in Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen.

Position 085 Null-Kupon-Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

Position 086 Fremdwährungsanleihen

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position 084) und Null-Kupon-Anleihen (Position 085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschließlich Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position 160 „Eigene Aktien oder Anteile“

Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

**Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs)
(einschließlich Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und
der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)**

Hier sind die in den Positionen 100 und 110 zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbriefte Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

Position 120 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen 120 und HV21/240 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 121 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position 123 „sonstiges Treuhandvermögen“.

Im Rahmen des Depotgeschäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen

Hier sind die in Position 130 enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

Position 140 Sachanlagen

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Position 160 Eigene Aktien oder Anteile

Hier sind auch eigene American Depository Receipts (ADRs) auszuweisen.

Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 170 Sonstige Aktiva

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 171 bis 176.

Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (zum Beispiel Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position 090 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

Position 172 Leasinggegenstände

12/2009

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, **soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, das in Position 071 ausgewiesen wird.** Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweistichtag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 176 Übrige Aktiva

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (in Positionen 178 und 183 gesondert auszuweisen),
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,
4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen, (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“) (in Position 177 gesondert auszuweisen),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,
8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,

6/2010

6/2010

9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)

12/2010

10. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position 186 gesondert auszuweisen)

6/2010

11. Währungsausgleichsposten (in Position 187 gesondert auszuweisen)
12. Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position 173 gezeigt) (in Position 184 gesondert auszuweisen)
13. Steuervorauszahlungen (in Position 185 gesondert auszuweisen)

12/2010

14. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
15. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
16. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
17. Geschäfts- oder Firmenwert
18. geleistete Anzahlungen
19. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

6/2010

Position 177 Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“)

In dieser Position sind die gezahlten Prämien und Margins für derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören, zu zeigen.

6/2010

Position 178 Aufgelaufene Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Kredite zu zeigen.

12/2009

**Position 179 ~~Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zu~~
 ———Grunde liegen Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit
 Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der
 Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.**

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschließlich des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut sowohl verkauft als auch als „Servicer Agent“ verwaltet werden, ~~und zwar unabhängig davon, ob die meldende oder eine andere inländische Bank der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.~~ Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

„Traditionelle Verbriefungen mit Bilanzabgang“, „Servicer“, „Off-balance-true-sale“ siehe Allgemeine Richtlinien,

Position 181 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschließlich des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Servicer“ verwaltet werden.

„Traditionelle Verbriefungen“, „Servicing“ bzw. „Servicer“ siehe Allgemeine Richtlinien

Position 182 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.

„Traditionelle Verbriefungen ohne Bilanzabgang“, „On-balance-true-sale“ siehe Allgemeine Richtlinien,

6/2010

Position 183 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten anteiligen Zinsen für Wertpapiere zu zeigen.

6/2010

Position 184 Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position 173 gezeigt)

Position 185 Steuervorauszahlungen

12/2010

Hier sind auch „Aktive latente Steuern“ i.S. des § 274 HGB (in der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) modifizierten Fassung) auszuweisen.

Position 186 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handels mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position 090) auszuweisen sind.

6/2010

Position 187 Währungsausgleichsposten

Unterschiedsbeträge, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung in Euro von auf Fremdwährung lautenden Aktivposten ergeben.

**Position 191 Belastungen auf Konten von Nichtbanken (ohne Barverkehr) im
Berichtsmonat**

Hier ist der Gesamtbetrag der Belastungen aus Giroüberweisungen, Lastschriftverfahren und Scheckverrechnungen der Nichtbankenkundschaft anzugeben. Alle anderen unbar abgewickelten Geschäftsvorfälle, die nicht zum eigentlichen Zahlungsverkehr gehören, zum Beispiel Belastungen aus Käufen von Wertpapieren, Sorten und Devisen, Übertragungen zwischen Konten desselben Kunden, Belastungen von Zinsen, Gebühren und Provisionen, dürfen nicht einbezogen werden.

**Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht
eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)**

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz

auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

12/2010

Position 196 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Aktivposten 6a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

II. Passiva (HV21 und HV22)

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt. Hierher gehören auch

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtkrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,

¹ Für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3 ff.)

- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB.

12/2011

– **Aufgenommene Konsortialkredite (in Position 211 gesondert anzugeben)**

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 9 auf S. 3) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnete Bank abgeführt sind.

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen. Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus so genannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

12/2011

Position 211 Aufgenommene Konsortialkredite

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 219 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position 210 enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt.

Position 221 Spareinlagen

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschließlich der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslosung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen,

¹ Für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3 ff.)

6/2010

anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, ~~ferner sowie~~ „Anweisungen im Umlauf“ ~~sowie passivierte Zahlungseinheiten aus dem Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen softwaregestützten Zahlungsverfahren.~~⁴

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszuführen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (so genannte Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 229 Namensschuldverschreibungen

⁴ ~~Vorläufige Regelung; in Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung wird die EZB zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Ausweis solcher E-Geld-Gegenwerte einführen.~~

Hier sind die in Position 222 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommenener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft sind nicht hier, sondern in Position 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekauft ~~börsenfähige und~~ nicht börsenfähige verbrieft sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es ggf. erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

6/2010

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimsscheine, girosammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrags und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrags oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbetrags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn des Zinslaufs der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position 210 oder 222) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlosteten, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 233 Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position 239).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen.

Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

Position 240 Treuhandverbindlichkeiten

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen 240 und HV11/120 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 241 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“

und – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus so genannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten

Position 250 Wertberichtigungen

Abweichend von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind hier stets die un versteuerten Pauschalwertberichtigungen sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken auszuweisen. Andere Wertberichtigungen sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Auf Rückgriffsforderungen gebildete Wertberichtigungen siehe Position 260 „Rückstellungen“

Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB) siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen 341 bis 343 auszuweisen. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position 370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position 341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

12/2010

~~In dieser Position sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Auch eine im Zusammenhang mit dem Wegfall des steuerlichen Wertbeibehaltungs-Wahlrechts gebildete Wertaufholungsrücklage ist hier zu zeigen.~~

Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zurückgekaufte eigene **nicht börsenfähige** nachrangige Titel sind **mit ihrem passivierten Wert** abzusetzen.

6/2010

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 290 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenkapital zu qualifizierendes Genussrechtskapital auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Genussrechte in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob sie als unverbrieft Rechte ausgestaltet sind. Befristet überlassenes Genussrechtskapital ist hier bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, also auch innerhalb der letzten beiden Jahre vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, auszuweisen.

Genussrechte, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG (mit Ausnahme des Laufzeiterfordernisses gemäß Satz 1 Nr. 4) nicht entsprechen, sind nicht hier auszuweisen, sondern je nach ihrer Ausgestaltung Position 230 „Verbrieft Verbindlichkeiten“ beziehungsweise den Buchverbindlichkeiten (Positionen 210/220) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieft Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 326 „übrige Passiva“ zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Genuss-Scheinen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Zurückgekaufte eigene Genussrechte sind abzusetzen.

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der gemäß § 340g HGB gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken anzugeben.

Position 310 Eigenkapital

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschließlich des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahrs vorgenommene Erhöhung (mit Ausnahme der nicht als haftendes Eigenkapital anerkannten Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen) oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter, Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind

die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen. Befristet überlassene Einlagen stiller Gesellschafter, denen Eigenkapitalcharakter beigemessen wird, sind hier bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, das heißt auch innerhalb der letzten beiden Jahre vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, auszuweisen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen und auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position 326 „übrige Passiva“

Position 313 Ausgewiesener Verlust

In dieser Position ist der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust (einschließlich Verlustvortrag) auszuweisen. Solange der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, ist hier der in einem gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufgestellten Jahresabschluss ermittelte Bilanzverlust einzusetzen.

Position 320 Sonstige Passiva

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 321 bis 326.

Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten

Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position HV11/174) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

6/2010

1. versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB) (in Position 339 gesondert auszuweisen),
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen sowie andere Rechnungsabgrenzungsposten (in Position 338 gesondert auszuweisen),
3. aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten (in Position 336 gesondert auszuweisen),
4. aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere (in Position 337 gesondert auszuweisen),
5. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position 321),
6. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
7. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,

8. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten (in Position 335 gesondert auszuweisen),

6/2010

9. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,

10. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,

11. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position 329 gesondert auszuweisen)

6/2010

12. Netzgeld-Aufladungsgegenwerte (in Position 502 gesondert auszuweisen)

13. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,

14. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,

15. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),

16. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)

12/2010

17. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position 505 gesondert auszuweisen)

6/2010

18. Währungsausgleichsposten (in Position 506 gesondert auszuweisen)

19. Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen,

20. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

12/2010

21. Passive latente Steuern i.S. § 274 HGB)

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position 280 enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte

Hier ist der in Position 326 „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

Position 330 Summe der Passiva

6/2010

Position 335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten

In dieser Position sind die erhaltenen Prämien und Margins aus derivativen Finanzinstrumenten, die nicht zum Handelsbestand gehören, zu zeigen.

Position 336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten**Position 337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere****Position 338 Rechnungsabgrenzungsposten**

Position 339 Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)

Position 340 Eventualverbindlichkeiten

Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position 233

Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (zum Beispiel bei Rahmenczusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position 260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

Position 360 Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen 341 „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)“ und 350 „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften (Positionen 371 – 373)

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (so genannte Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (so ge-

nannte Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus so genannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzente bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (so genannte Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkplicht entfällt bei „bis auf Weiteres“-Kreditzusagen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung (Positionen 401 und 402)

Hier sind die Beträge aus den Positionen 210 und 222 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenermarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411 – 413)

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch so genannte Forward Swaps sind hier aufzunehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 20) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts nicht anzugeben.

Auf Euro, ECU, D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautende Kontrakte müssen hier, und zwar in der Unterposition 411 „Zinsswaps“, nur noch ausgewiesen werden, falls es sich um Zinskontrakte variabel gegen fix handelt. Andere derart nominierte Kontrakte, zum Beispiel Währungsswaps und Zins-/Währungsswaps variabel gegen variabel, sind hier nicht mehr zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

Position 420 Verwaltungskredite

Zum Begriff „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Positionen HV11/121 und HV21/241 „Treuhandkredite“

Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position 280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

6/2010

Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind in Position 280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position 441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 450 Zahl der im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten

Hier sind sämtliche im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten mit Zahlungsfunktion, jedoch keine Kreditkarten auszuweisen.

6/2010

Position 472 Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d.h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Position 473 Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d.h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter.

12/2010

Position 480 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Passivposten 3a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

6/2010

Position 502 Netzgeld-Aufladungsgegenwerte

Hier sind die in Position 326 „übrige Passiva“ enthaltenen Netzgeld-Aufladungsgegenwerte und ähnliche Ausprägungsformen elektronischen Geldes gesondert anzugeben, sofern sie nicht in Position 329 enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten, die vom Benutzer auf dem Computer gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden.

12/2010

Position 505 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handels mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position 234) auszuweisen sind.

6/2010

Position 506 Währungsausgleichsposten

Unterschiedsbeträge, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung in Euro von auf Fremdwährung lautenden Passivposten ergeben.

12/2010

Positionen 524 bis 526 Handelsbestand

Hier sind die in den Passiva-Positionen 210, 220 und 230 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Positionen 700 bis 703 Handelsbestand

Hier sind die in den Aktiva-Positionen 060, 070, 080 und 090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

I. Anlage A1 (~~Vordruck 10221 (A1)~~)¹

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die so genannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:
ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:
ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihre Spitzeninstitute sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Fristigkeit

¹ Für Bausparkassen ~~Vordruck 10221-B Meldeschema~~ („A1-BAUSP“); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3 ff.)

siehe „Allgemeine Richtlinien“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114, Spalten 01 beziehungsweise 02 einzutragen sind. **In Zeile 115 sind die Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften, d. h. Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist, zu zeigen.**

6/2010

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß Hauptvordruck (HV11), Position 020, sind in Zeile 114, Spalte 09 auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

Wechselkredite (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite auf Grund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 08)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Guthaben bei Zentralnotenbanken (Spalte 09)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

12/2011

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 10)

12/2011

Hier sind die an andere Banken (MFIs) gewährten Konsortialkredite zu zeigen.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114, Spalte 01 oder 02 auszuweisen.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“

II. Anlage A2 (Vordruck 10221 (A2))

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweisstichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 3 f.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:
ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise Genossenschaftlichen Zentralbank

¹ Für Bausparkassen [Vordruck 10221-B Meldeschema](#) („A2-BAUSP“); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3 ff.)

- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:
ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihren Spitzeninstituten sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Fristigkeit (siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unten „[Nachrichtliche Angaben](#)“)

Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)

Hier sind die in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ des Hauptvordrucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 120 auszuweisen.

6/2010

darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalten [01-05 06](#))

Hier sind die [in Spalte 05 enthaltenen](#) Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,

- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 219 anzugeben.

Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschließlich eigener Ziehungen (Spalte 08)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) in Position 210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzepte sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

Treuhandkredite (Spalte 11)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

6/2010

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Sitz außerhalb der EWU (Zeilen 200, 300 und 400)

In der Zeile 200 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 300 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 400 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

III. Anlage A3

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage A2 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschrän-

6/2010

kung ist z. B. die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

IV. Anlage B1 (~~Vordruck 10222 (B1)~~)¹

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (zum Beispiel eine öffentliche Stelle bei so genannten 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

Die so genannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

Fristigkeit

Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“

¹ Für Bausparkassen [Vordrucke 10222-B Meldeschemata](#) („B1-BAUSP“) und („B2-BAUSP“); siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3 ff.)

Buchforderungen

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 071 ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen.

Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite auf Grund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 07)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldern (Kreditnehmern) zu gliedern.

12/2011

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 08)

Hier sind die an Nichtbanken (Nicht-MFIs) gewährten Konsortialkredite zu zeigen.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“

nur
redakti-
onelle
Überar-
beitung;
hat
bereits
Gültig-
keit.

V. Anlage B3 (~~Vordruck 10222 (B3)~~)

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage B1 übereinstimmt, sind die Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral, für Privatpersonen nach dem Verwendungszweck sowie

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Forderungen an jegliche internationalen Organisationen (*Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. xxx ff.*) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

VI. Anlage B4 (~~Verdruck 10222~~)

Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten

Die Forderungen an inländische Privatpersonen sind entsprechend dem Verwendungszweck auszuweisen.

6/2010

Als Darunter-Position zu den Konsumentenkrediten sind Kredite anzugeben, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind (Ratenkredite).

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

Diese Anlage ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist sie nicht zu erstatten.

6/2010

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau dieser Anlage und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus den in dieser Anlage enthaltenen Abstimmgleichungen für Formalprüfungen; gleiches gilt die Abstimmung der Ratenkredite.

„Privatpersonen“, „inländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite siehe „Allgemeine Richtlinien“.

6/2010

VII. Anlage B5

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

Hier sind die grundpfandrechtlich besicherten Buchforderungen gemäß Position 071 nach Kreditarten anzugeben. Unter grundpfandrechtlich besichert wird Folgendes verstanden:

Kredite,

- die bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt oder zu Wohnzwecken vermietet werden, besichert sind, oder die bei Anwendung des KSA durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien im Inland oder auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 51 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Solvabilitätsverordnung (SolvV)) in Anspruch genommen hat, besichert sind, oder
- die bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) durch Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt werden oder zu Wohnzwecken vermietet werden, oder durch Gewerbeimmobilien besichert sind,

gelten als grundpfandrechtlich besichert, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für den Kreditbetrag ist eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingierenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum Marktwert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes anerkannt. Alternativ zum Marktwert kann der Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert, der diesen Anforderungen genügt, herangezogen werden.
2. Der Wert der Immobilie ist nicht erheblich von der Bonität des Schuldners abhängig.
3. Für nicht im Inland belegene Wohnimmobilien ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilie oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Falls die zuständigen Behörden in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes für ihr Hoheitsgebiet die Einhaltung der Voraussetzungen in Anhang VI Teil 1 Nr. 49 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2

SolvV) bzw. Anhang VIII Teil 1 Nr. 16 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 SolvV) festgestellt haben, gilt diese Anforderung für in diesem Staat belegene Immobilien als erfüllt.

4. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gewerbeimmobilien ist nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilien oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Für im Inland belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Für in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 58 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 SolvV) bzw. das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 17 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SolvV) ausübt und wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien in diesem Staat eingehalten werden.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen, gelten Kredite als grundpfandrechtlich besichert, wenn für den Kreditbetrag eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten ist. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingierenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum (institutsintern) ermittelten Wert der Immobilie anerkannt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um den Marktwert der Immobilie.

Die einmal getroffene Entscheidung, einen (einer Verwendungszweck-Kategorie zugeordneten) Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („**Ursprungs-Besicherungsprinzip**“).

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die o.g. Regelungen der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der SolvV nicht gelten, die auf die Anwendung der Kreditrisikominderungs-

techniken verzichten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, weisen Kredite dann als „grundpfandrechtlich besichert“ aus, wenn für den Kreditbetrag bei Kreditausreichung eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „ausländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite siehe „Allgemeine Richtlinien“.

VIII. Anlage B6

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprunglaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

Schuldner

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen gemäß Position 071 nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert anzugeben.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die Restlaufzeiten für jeden Quartalsendtermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, so sind wir bereit, auch die im BAKred-Rundschreiben 18/199927 zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes einer Buchforderung zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Zu den Buchforderungen, die einer Zinsanpassung unterliegen, zählen unter anderem Buchforderungen mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor), Buchforderungen mit Zinssätzen, die laufend („variable Zinssätze“) und Buchforderungen mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) angepasst werden.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

6/2010

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschließlich verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist. Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion“ sowie Ursprungslaufzeiten siehe „Allgemeine Richtlinien“.

IX. Anlage B7

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

Schuldner

Hier sind die auf Euro lautenden als revolvierende Kredite und Überziehungskredite bzw. als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position 071 sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist diese Meldung nicht zu erstatten.

Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Anlagen C1 bis C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Gläubiger

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unten „Nachrichtliche Angaben“

12/2009

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion werden Kredite bzw. andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den Positionen C1/C3, Zeile 113 bzw. 421, Spalte 04 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen; ein Ausweis unter HV21 326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht zulässig.

6/2010

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In der Zeile 600 der Anlagen C1 und C2 bzw. Zeile 400 der Anlagen C3 und C4 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 700 der Anlagen C1 und C2 bzw. Zeile 500 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist

6/2010

aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht. In der Zeile 800 der Anlagen C1 und C2 bzw. Zeile 600 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

X. Anlage C1

Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

Hier sind die in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ des Hauptvordrucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

6/2010

~~In Spalte 01 sind auch passivierte Zahlungseinheiten aus dem Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen softwaregestützten Zahlungsverfahren zu zeigen, und zwar mangels sektoraler Aufgliederungsmöglichkeit in der Zeile 122.~~

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

XI. Anlage C2

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV handelt, die in Anlage D zu erfassen sind.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 229 anzugeben.

Treuhandkredite (Spalte 04)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene

Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

XII. Anlage C3 (~~Vordruck 10223 (C3)~~)

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C1 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (**Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. xxx ff.**) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

XIII. Anlage C4 (~~Vordruck 10223 (C4)~~)

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C2 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (**Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. xxx ff.**) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

6/2010

XIV. Anlage C5

Übertragbare Verbindlichkeiten

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage C1 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist z. B. die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen oder nur zur Barabhebung genutzt werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

~~V. Anlagen D1 und D2 (Vordruck 10224)~~¹

Spareinlagen

XV. Tabelle Anlage D1

Spareinlagenbestand

Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Spareinlagen

¹ Für Bausparkassen ~~Vordruck 10224-B~~ Meldeschemata „D1-BAUSP“ bzw. „D2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3 ff.)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Sparbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelnzins und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

XVI. Tabelle Anlage D2

Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewiesen werden.

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze.

~~VI.~~ Anlagen E1 bis E4

Wertpapiere

6/2010

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 beziehungsweise E2, sondern sind, soweit es sich um zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen einschließlich nachrangiger Papiere handelt, in Anlage E4 zu zeigen.

XVII. Anlage E1

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner beziehungsweise Emittent

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lautende Papiere.

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter den Positionen 040 und 081 (Teilbetrag) ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffentlicher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) in Position 081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (zum Beispiel Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern. Die im Hauptvordruck (HV12) unter der Position 079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschließlich auszuweisen.

6/2010

~~Nominalwert der auf Euro lautenden Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalte 06)~~

~~Zum Jahresende ist hier der Nominalwert der in Spalte 05 ausgewiesenen auf Euro, ECU, D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Anleihen und Schuldverschreibungen anzugeben. Soweit in Spalte 05, Zeilen 110 bis 120 außerdem auf Fremdwährung lautende Anleihen und Schuldverschreibungen enthalten sind, wird gebeten, deren zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechneten Nominalwert — untergliedert nach Emissionen von Banken und anderen Emittenten — zusätzlich anzugeben.¹ Null-Kupon-Anleihen sind mit ihrem Emissionswert bei Auflegung und nicht mit ihrem Tages- oder Endwert einzusetzen. Bei gestrippten Titeln sind Nominalwerte nur für die im Bestand befindlichen Kapital-Strips (ihr Nominalwert stimmt mit dem der betreffenden Anleihe cum überein) anzugeben; die Nominalwerte von Zins-Strips werden also nicht erfragt.~~

~~Bei stücknotierten Papieren, zum Beispiel Index-Zertifikaten, ist als Nominalwert der ursprüngliche Emissionskurs zu verwenden.~~

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 07)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

¹ Formlos an die zuständige Fachstelle für die monatliche Bilanzstatistik (www.bundesbank.de; „Services > Extra-Net > Services/Kontakt“).

Emissionen von inländischen Banken (MFIs) (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, zum Beispiel Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

Emissionen von Unternehmen (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (zum Beispiel Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschließlich Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

Emissionen der Sondervermögen des Bundes (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

XVIII. Anlage E2**Aktien und Beteiligungen****Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

12/2010

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum ~~Handel im regulären Markt~~ ~~amtlichen Handel~~-zugelassen ~~oder in den Geregeltten Markt oder in den Neuen Markt einbezogen~~ sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In der Spalte 02 sind auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke vorgesehenen so genannten Transparenzmethode entfällt) sowie von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien auszuweisen.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 InvG, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

Immobilienzertifikate sind nicht hier, sondern wie folgt auszuweisen:

- Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds in Zeile 120 oder 130, Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in Form von Kommanditgesellschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Anlage E2, Zeile 120 oder 130, Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Bruchteilsgemeinschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 140 „Sachanlagen“; in die Anlage E2 sind sie nicht einzubeziehen.

Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereingenommene Dividendscheine, ferner Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds (ausgegeben von Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 des Investmentgesetzes).

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

6/2010

Nominalwert der Aktien und Genuss-Scheine (Spalten 06 und 09)

~~Zum Jahresende sind in Spalte 06 die Nominalwerte der in den Spalten 01 und 04 ausgewiesenen Aktien und Genuss-Scheine beziehungsweise in Spalte 09 die Nominalwerte der in Spalte 08 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen anzugeben. Ausgenommen sind die von Ausländern emittierten Aktien und Genuss-Scheine. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.~~

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die im Hauptvordruck (HV11) in den Positionen 100 und 110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern. Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

6/2010

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 10)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

nur
redaktionelle
Überarbeitung;
hat
bereits
Gültigkeit.

XIX. Anlage E3

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage E1 übereinstimmt, sind die Schatzwechsel und Schuldverschreibungen gegenüber Schuldnern/Emittenten in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von jeglichen internationalen Organisationen (*Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. xxx ff.*) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gilt als mindestreservspflichtiges MFI in der EWU. Folglich sind ihre Emissionen in der Anlage E3 entsprechend zu berücksichtigen.

5/2009

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

6/2010

XX. Anlage E4

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die in Position 083 auszuweisen sind, fristenmäßig gegliedert anzugeben.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

VII. Anlagen F1 und F2 (~~Vordruck 10226~~)

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Nachrangabrede

6/2010

Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/281) sind in der Anlage F1 gesondert anzugeben ~~nicht einzubeziehen (siehe Positionen HV21/280 sowie HV22/281, 282).~~

6/2010

Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/282) sind in der Anlage F2 gesondert anzugeben.

XXI. **Tabelle Anlage F1**

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“.

6/2010

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis ~~104~~ 106)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschließlich verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zinssammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe Hauptvordruck (HV21) Position 321

Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe Hauptvordruck (HV12) Position 086

Certificates of Deposit (Zeile 104)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate in Frage.

6/2010

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% (Zeile 105)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 106)

Hier sind die in Zeile 105 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Nachrangige börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (gemäß HV22 281) (Zeilen 200 bis 203)

Hier sind die in HV22 281 ausgewiesenen nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen fristenmäßig gegliedert anzugeben.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% (Zeile 201)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 202)

Hier sind die in Zeile 201 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 203)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten auf Euro lautenden nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen anzugeben.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

XXII. Tabelle Anlage F2

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen / nachrangige Papiere

Nicht nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 04)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. Emissionierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen bezie-

ungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

6/2010

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (Spalte 05)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV22) in der Position 282 enthaltenen nicht börsenfähigen nachrangigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen nachrangigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

12/2009

Anlagen O1, O2, P1, S1

XXIII. Anlage O1

Forderungsverkäufe und –käufe an/von Geschäftspartner ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen -Aggregierter Saldo-

Hier ist der aggregierte Saldo aller im Berichtszeitraum an sonstige Geschäftspartner verkauften und von sonstigen Geschäftspartnern angekauften Kredite bzw. Kreditportfolien zu melden, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten „traditionellen“ Verbriefungstransaktion (True-Sale) zu Grunde liegen. Mit „Geschäftspartner ohne MFI-Status“ sind Nicht-MFIs innerhalb der EWU und Banken sowie Nicht-Banken außerhalb der EWU gemeint. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen.

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig von „Geschäftspartnern ohne MFI-Status, die keine Verbriefungstransaktion betreffen“ an- und anschließend betragsgleich wieder an entsprechende Geschäftspartner verkauft werden (durchgeleitete Kreditportfolien), ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden.

12/2009

Dies gilt nicht, wenn der in der Anlage O1 zu meldende Ankauf des Kreditportfolios für Zwecke der unmittelbar nachgelagerten Verbriefung (Anlage O2) erfolgt. Hier besteht die Meldepflicht sowohl für den Ankauf in der Anlage O1 als auch den Verkauf des verbrieften Portfolios in der Anlage O2. Allerdings kann die Zuordnung solcher Kreditportfolios nach Schwerpunktbeurteilung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen, sofern An- und Verkauf innerhalb eines Berichtszeitraums erfolgen. Gedacht ist z.B. an Ankäufe von „Kundenforderungen“, die an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) weiterverkauft werden.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 071 bzw. 061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften bzw. angekauften Buchforderungen keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, d. h. die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 072 bzw. 062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften bzw. angekauften Wechselkredite keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, d. h. die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Auswirkung auf die Bilanz (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Der Saldo aller Transaktionen, die Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. –zugang) haben.	1
Der Saldo aller Transaktionen, die <u>keine</u> Auswirkungen auf die Bilanz ¹ (kein Bilanzabgang bzw. –zugang) haben.	2

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu beiden Arten von Transaktionen gekommen ist, so sind getrennte Meldungen für die beiden Kennziffern zu erstatten.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

XXIV. Anlage O2

„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum

Hier sind im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle“ Verbriefungen), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen, zu zeigen. Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Selbst wenn die meldende Bank (MFI) ursprünglich nicht der Verkäufer der Forderungen war, sind Ankäufe von Kreditportfolien oder Teilen davon, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, hier zu zeigen.

Zur Behandlung durchgeleiteter Kreditportfolien siehe Ausführungen zu Anlage O1.

Schuldner

¹ gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Verkauf bzw. Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 071 bzw. 061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften bzw. angekauften Buchforderungen als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, d. h. die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Verkauf bzw. Ankauf von Wechseln im Bestand (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 072 bzw. 062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften bzw. angekauften Wechselkredite als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, d. h. die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 907)

Bankinterne Kennnummer (Zeile 901)

Hier ist das von der meldenden Bank (MFI) intern gewählte Unterscheidungsmerkmal für die entsprechende Verbriefungstransaktion einzusetzen.

Name/Firma (Zeile 902)

Hier ist die Kennung/Bezeichnung der Verbriefung bzw. externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion „am Markt bekannt ist“, aufzuführen [entspricht Spalte 02 des E VERSO/ Q VERSO (Sonderangaben zu den Verbriefungspositionen) im Rahmen der Meldungen gemäß Anlage 3 zur Solvabilitätsverordnung (SolvV)].

Adresse (Zeile 903)**Sitzland (ISO-Code)** (Zeile 904)

Hier ist der ISO-Code des Sitzlandes anzugeben. Die zugehörigen ISO-Codes, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden, sind in den Verzeichnissen auf Seite **xxx ff. (Abschnitt „Verzeichnis der Länder“)** aufgeführt.

Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing (Zeile 905)

In dieser Zeile ist anzugeben, wie sich eine im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion auf den Ausweis in der Bilanz auswirkt und ob die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ übernommen wurde. Die Kennziffern sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kennziffern 1 bis 4 in Zeile 905:

Im Berichtszeitraum vorgenommene	Zusätzliches „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank?	
	ja	nein
„traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>mit</u> Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	1	2
„traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang ¹ (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	3	4

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 vergeben wurde, ist in Zeile 907 nachrichtlich das von der „traditionellen“ Verbriefung betroffene (Teil)Volumen anzugeben, das

¹ gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung

zum Vortermin nicht in den Bilanzstatistik-Beständen (Forderungen bzw. Wechsel (Positionen HV11 070 bzw. A1 123 05/07)) enthalten war.

Kennziffer 5 in Zeile 905

Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion; die meldende Bank war nicht der Forderungsverkäufer	5
--	---

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1 oder 3 vergeben wurde, dürfen bei einem Rückkauf von Buchforderungen bzw. Wechselkrediten nur die Forderungen gezeigt werden, die seitens des meldepflichtigen MFI als Originator in die Verbriefungstransaktion eingebracht wurden. Sowohl Rückkäufe, die in den gleichen Berichtszeitraum eines Verkaufs fallen, als auch solche, die sich auf die in den Anlagen S1 bzw. P1 auszuweisenden Bestände auswirken, sind zu erfassen.

Falls die meldepflichtige Bank

- ein Forderungsportfolio an eine Verbriefungstransaktion verkauft hat und
- sich das Forderungsportfolio der Verbriefungstransaktion aus Portfolien mehrerer Originatoren zusammensetzt und
- die Bank das „Servicing“ nicht übernimmt und
- die Bank zu einem späteren Zeitpunkt ein Forderungsportfolio von der Verbriefungstransaktion zurückkauft,

so ist dieser Rückkauf für den Teil des ursprünglich verkauften / verbrieften Portfolios in der Zeile 905 mit der Kennziffer 2 bzw. 4 zu melden. Portfolioteile, die die Bank angekauft, ohne dass sie ursprünglich Originator der Forderungen war, sind in der Zeile 905 mit der Kennziffer 5 zu melden.

Sollte die Aufteilung des angekauften Portfolios in ein zurückgekauftes und ein angekauftes (d.h. Ankauf ohne vorherigen Verkauf) Teilportfolio nicht möglich sein, so sind beide Teilportfolien in Zeile 905 mit der Kennziffer 5 zu schlüsseln.

Fallgruppe der Verbriefungsdefinition (Zeile 906)

Die „Allgemeinen Richtlinien“ zur monatlichen Bilanzstatistik enthalten im Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“ eine Definition des Begriffs „Verbriefung“ (vgl. Seite 3). Diese Definition umfasst die Ausprägungsformen „I.) traditionelle Verbriefung i.S. der SolvV“ und „II.) Verbriefung i.S. der ‚Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften‘ gemäß der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009“.

Kennziffern für:	Kennziffer
„Traditionelle“ Verbriefung i.S. der Ausprägungsform „II.“ (d.h. Verbriefung i.S. der „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften“)	1
Alle anderen „traditionellen Verbriefungen“ im Sinne der Bankenstatistik-Richtlinien	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war

(Zeile 907)

siehe Beschreibung zu Zeile 905

XXV. Anlage P1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind die Bestände aus einer „traditionellen“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang¹ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) zu zeigen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

¹ gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung

12/2009

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitiven Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 071 bzw. 061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechseln im Bestand (gemäß den definitiven Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 072 bzw. 062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906)

Angaben zu 901 bis 904 und 906 siehe Abschnitt „**XXIV Anlage O2**“

Servicing (Zeile 905)

Hier ist anzugeben, ob das meldende Institut noch das Servicing betreibt oder nicht. Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kennziffern zu verwenden:

Kennziffern für:	„Servicing“ durch meldepflichtige Bank	
	Ja	Nein
„Traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang; die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator).	1	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

XXVI. Anlage S1**„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)**

Hier sind Bestände von Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die einer „traditionellen“ Verbriefung als Referenzportfolio dienen und bei der die meldepflichtige Bank das „Servicing“ übernommen hat. Gemeint sind einerseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen mit Bilanzabgang, bei denen die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist und

12/2009

das Servicing betreibt und andererseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen, bei denen die meldepflichtige Bank nur die Dienstleistungsfunktion „Servicing“ wahrnimmt, ohne selbst Forderungsverkäufer (Originator) zu sein.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 071 bzw. 061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechseln im Bestand (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11 072 bzw. 062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906)

Angaben zu 901 bis 904 und 906 siehe Abschnitt „**XXIV Anlage O2**“

Servicing (Zeile 905)

12/2009

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator) und gleichzeitig Servicer einer traditionellen Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang.	1
Die meldende Bank nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahr, ist aber <u>nicht</u> der Forderungsverkäufer (Originator) der zugrunde liegenden traditionellen Verbriefungstransaktion.	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

6/2010

XXVII. Anlage H (Vordruck 10228)

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreserve Zwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 210 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservepflichtigen und nicht reservepflichtigen MFIs sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern. Für die Zwecke dieser Anlage gilt die Europäische Investitionsbank als mindestreservepflichtiges MFI in der Europäischen Währungsunion.¹

6/2009

In den Zeilen 141 bis 162 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 220 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

6/2010

In den Zeilen 171 und 172 sind von den im Hauptvordruck (HV21) in der Position 230 ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschließlich diejeni-

¹ siehe Rundschreiben Nr. 16/2009 [http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090608_rs_16.pdf]

gen auszugliedern, die sich nachweisbar im Bestand anderer mindestreservepflichtiger Banken befinden.

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern 27003 und 28003 nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Die Anlage H ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.

nur redaktionelle Überarbeitung; hat bereits Gültigkeit.

IX. Ergänzungsmeldungen

~~— **Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage B3, Vordruck 10222 (B3): „Forderungen“)~~

~~Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau und sonstige Kredite: siehe X. Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten (Vordruck 10222 (B4))~~

~~— **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage C3, Vordruck 10223 (C3): „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“)~~

~~— **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage C4, Vordruck 10223 (C4): „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“)~~

~~— **Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion** (Anlage E3, Vordruck 10225 (E3): „Schatzwechsel und Schuldverschreibungen“)~~

~~In diesen Anlagen, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit den entsprechenden Vordrucken für die laufende Monatsmeldung (Anlagen B1, C1, C2 und E1) übereinstimmen, sind die betreffenden Aktiva und Passiva gegenüber Gläubigern und Schuldnern in anderen~~

~~EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.~~

~~Aktiva und Passiva gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 590 f.) dürfen — unabhängig von ihrem Sitzland — in diese Ergänzungsmeldungen nicht einbezogen werden.~~

~~Die Ergänzungsmeldungen sind zusammen mit der Monatsmeldung einzureichen; sie sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.~~

~~X. Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten (Vordruck 10222 (B4))~~

~~Die Forderungen an inländische Privatpersonen sind entsprechend dem Verwendungszweck auszuweisen.~~

~~Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschließlich Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).~~

~~Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).~~

~~Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).~~

~~Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist diese Ergänzungsmeldung nicht zu erstatten.~~

~~Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau dieser Ergänzungsmeldung und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus den in der Anlage B4 enthaltenen Abstimmgleichungen für Formalprüfungen.~~

XXVIII. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat/-quartal

In den Anlagen

- A1B = ~~Vordruck 10221 (A1B)~~ = Ergänzung zur Anlage A1
- B1B = ~~Vordruck 10222 (B1B)~~ = Ergänzung zur Anlage B1
- B3B = ~~Vordruck 10222 (B3B)~~ = Ergänzung zur Anlage B3
- B4B = ~~Vordruck 10222 (B4B)~~ = Ergänzung zur Anlage B4
- B5B = Ergänzung zur Anlage B5
- B6B = Ergänzung zur Anlage B6
- B7B = Ergänzung zur Anlage B7
- E1B = ~~Vordruck 10225 (E1B)~~ = Ergänzung zur Anlage E1
- E2B = ~~Vordruck 10225 (E2B)~~ = Ergänzung zur Anlage E2
- E3B = ~~Vordruck 10225 (E3B)~~ = Ergänzung zur Anlage E3

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke A1B, B1B und B2B; die Anlagen B4 und B7 einschließlich der Anlagen B4B und B7B ~~entfällt~~ **entfallen** bei Bausparkassen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- **Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestandes i.S. des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,**
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen auf Grund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen,

kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Diese Vordrucke sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts einzureichen.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäß für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssectoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

Hauptvordruck (~~Vordruck 10220-(HV1)~~ und ~~10220-(HV2)~~)

Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldnern unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von Kreditinstituten sind unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position 221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer

bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position 326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ einzubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugeteilte Bauspardarlehen erhält.

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den in Frage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

Anlagen A1 und A2 (~~Vordrucke 10221-B~~ („A1-BAUSP“) und ~~10221-B~~ („A2-BAUSP“))

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ihren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Ziffer 113 gesondert darzustellen.

Anlage A1 – Forderungen an Banken (MFIs)

Auszuweisen sind die bei Banken angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fristigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken.

Anlage A2 – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken anzugeben.

Anlagen B1 und B2 (~~Vordrucke 10222-B~~ („B1-BAUSP“) und ~~10222-B~~ („B2-BAUSP“))

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Anlage B1 – Kurz- und mittelfristige Forderungen

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

Anlage B2 – Langfristige Forderungen

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

Anlagen D (~~Vordruck 10224 B~~) („D1-BAUSP“) und („D2-BAUSP“)

Spareinlagen

Tablette Anlage D1 – Spareinlagenbestand

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

Tablette Anlage D2 – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Anlage J (~~Vordruck 10230~~) („J-BAUSP“)

Entwicklung des Bauspargeschäfts In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position 130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position 120) abzusetzen.

In die Position 160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge auf Grund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

Anlage K ([Vordruck 10231](#))(„K-BAUSP“)

Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmonat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuabschlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuabschlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zu Grunde wie der Gliederung nach Schuldner oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)

Für die einzelnen Sitzländer (auch EWU-Mitgliedsländer) sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Auf den Vordrucken [10-220](#) (HV1) für die einzelnen Sitzländer sollen die Gesamtzahl der Filialen und die Namen ihrer Niederlassungsorte in dem betreffenden Sitzland gesondert angegeben werden.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland der jeweiligen Auslandsfiliale. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

In den Meldungen über die Auslandsfilialen eines Sitzlands sind die Geschäftsbeziehungen zur inländischen Zentrale, zu inländischen Schwesterfilialen und zu Schwesterfilialen in anderen Sitzländern wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber fremden Banken zu behandeln. Diese Beziehungen sind brutto auszuweisen, das heißt, die Kontobeziehungen der Auslandsfilialen eines Sitzlands zu der Zentrale und zu den Schwesterfilialen in Deutschland sind unsaldiert in den Anlagen A1/A2 als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (Zeile 111) und die Kontobeziehungen zu Schwesterfilialen in anderen ausländischen Sitzländern als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (Zeile 120) zu zeigen.

Transaktionen zwischen den Auslandsfilialen eines Sitzlands und der inländischen Zentrale beziehungsweise Schwesterfilialen schlagen sich also sowohl in den Meldungen der Auslandsfilialen als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts stets als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen/ausländischen Banken nieder; lediglich in der Meldung für das Gesamtinstitut sind die schwebenden Verrechnungen als solche in die Position HV11/174 beziehungsweise HV21/324 „Saldo der schwebenden Verrechnungen“ einzubeziehen.

Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Hauptvordruck

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Hier sind auch die Forderungen an die inländische Zentrale sowie an in- und ausländische Schwesterfilialen einzubeziehen.

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Hier sind auch die Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen Zentrale – mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals – sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen einzubeziehen.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten (Positionen 231 – 234)

Hier sind alle Wertpapiere zu erfassen, die unmittelbar von den Auslandsfilialen in den Verkehr gebracht wurden.

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber der inländischen Zentrale sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen auszuweisen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411 – 413)

Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts sind nicht anzugeben.

Anlagen E1 und E2 (~~Vordrucke 10225 (E1) und 10225 (E2)~~)

6/2010

~~Angaben zu den Nominalwerten von Wertpapieren in der Anlage E1 (Spalte 06) und in der Anlage E2 (Spalten 06 und 09) sind in den Meldungen über die Auslandsfilialen nicht zu machen.~~

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)

(Vordruck 10220A (THV1 und THV2) sowie 10221 A (Anlage TA/TB))

Gegenstand der Erhebung sind ausgewählte Aktiva, Passiva, Eventualverbindlichkeiten und andere Vermerkpositionen sowie eine Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sektoren und Fristigkeiten. Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstellen. Die Beträge sind in 1000 Einheiten der Währung anzugeben, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Fremdwährungsbeträge auch zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechnet angeben.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für das Mutterinstitut; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland des jeweiligen Tochterinstituts. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen für die Definition der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen die Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

Positionen THV1/030 und 040 Forderungen an Banken ... und Forderungen an Nichtbanken ...

Die darin enthaltenen Wechseldiskontkredite setzen sich zusammen aus den im Bestand befindlichen Wechseln, den Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln sowie den aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechseln. Die beiden letzteren Komponenten müssen – um Summengleichheit zwischen den Aktiva und Passiva (Positionen 130 und 310) zu erzielen – auch unter den Passiva erscheinen, und zwar in Position THV/200 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ oder in Position THV/300 „Sonstige Passiva“.

Position THV2/290 Eigenkapital

Hierher gehören auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken und ähnliche offen ausgewiesene Mittel der allgemeinen Risikovorsorge.

Positionen THV2/380 Anteil der berichtenden Bank am Kapital des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird

und 390 Weitere inländische oder ausländische Banken, die am Kapital des ausländischen Tochterinstituts beteiligt sind

Diese Angaben sind nur bei erstmaliger Meldung sowie in der Meldung für den Berichtsmo-
nat Dezember zu machen.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10220 (HV11)	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11- Blatt 1	
10220 (HV12)	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV12- Blatt 2	
10220 (HV21)	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21- Blatt 3	
10220 (HV22)	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22- Blatt 4	
10224 (A1)	Forderungen an Banken (MFIs)	A1	
10224 (A2)	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2	
(A3)	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs); Übertragbare Verbindlichkeiten	A3	
10222 (B1)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1	
10222 (B3)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern der Europäischen Währungs- union	B3	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10222 (B4)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an in- ländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)	B4	
(B5)	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über grundpfandrechtlich besicherte Buchforde- rungen nach Verwendungszweck	B5	
(B6)	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Buchforderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung	B6	
(B7)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) nach revolving Krediten, Überziehungskrediten und Kreditkartenkrediten	B7	
10223 (C1)	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C1	
10223 (C2)	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C2	
10223 (C3)	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in ande- ren Mitgliedsländern der Europäischen Wäh- rungsunion	C3	
10223 (C4)	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in ande- ren Mitgliedsländern der Europäischen Wäh- rungsunion	C4	
(C5)	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs); Übertragbare Verbindlichkeiten	C5	
10224 (D1)	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10224 (D2)	Spareinlagen Sparverkehr	D2	
10225 (E1)	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldverschreibungen	E1	
10225 (E2)	Wertpapiere Aktien und Beteiligungen	E2	
10225 (E3)	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mit- gliedsländern der Europäischen Währungs- union	E3	
(E4)	Zusatzangaben für Institute, die Inhaber- schuldverschreibungen emittieren; Zurückge- kaufte börsenfähige Inhaberschuldverschrei- bungen eigener Emissionen (einschließlich nachrangiger Papiere)	E4	
10226 (F1)	Zusatzangaben für Institute, die Inhaber- schuldverschreibungen emittieren Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere	F1	
10226 (F2)	Zusatzangaben für Institute, die Inhaber- schuldverschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen In- haberschuldverschreibungen / nachrangige Papiere	F2	
10228 (H-Blatt 1)	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen	H Blatt 1	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
40228 (H-Blatt 2)	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestreservezwecke: Berechnung des Reserve-Solls für die am 24. des Folgemonats beginnende Erfüllungsperi- ode	H Blatt 2	
(O1)	Forderungsverkäufe und -käufe an/von Ge- schäftspartner(n) ohne MFI-Status (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Be- richtszeitraum – Aggregierter Saldo –	O1	
(O2)	"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeit- raum	O2	
(P1)	"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzabgang aus eigenen Forderungsver- käufen (als Originator)	P1	
(S1)	"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Bestände von in einer Verbriefung verwalte- ten Krediten ("Servicing") (sowohl aus eige- nen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"- Dienstleistung)	S1	
40224 (A1B)	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B	
40222 (B1B)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10222 (B3B)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B3B	
10222 (B4B)	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B	
(B5B)	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über grundpfandrechtlich besicherte Buchforderungen nach Verwendungszweck; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichts <u>quartal</u>	B5B	
(B6B)	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Buchforderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichts <u>quartal</u>	B6B	
(B7B)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) nach revolvingenden Krediten, Überziehungskrediten und Kreditkartenkrediten; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B7B	
10225 (E1B)	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B	
10225 (E2B)	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E2B	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
40225 (E3B)	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E3B	
40224 B (A1-BAUSP)	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bausparkassen	
40224 B (A2-BAUSP)	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bausparkassen	
40222 B (B1-BAUSP)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bausparkassen	
40222 B (B2-BAUSP)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bausparkassen	
40224 B (D1-BAUSP)	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1 Bausparkassen	
40224 B (D2-BAUSP)	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspareinlagen)	D2 Bausparkassen	
40230 (J-BAUSP)	Entwicklung des Bauspargeschäfts	J	
40234 (K-BAUSP)	Neuabschlüsse der Bausparkassen	K	
40224 B (A1B-BAUSP)	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B Bausparkassen	

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
10222-B (B1B-BAUSP)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B Bausparkassen	
10222-B (B2B-BAUSP)	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B2B Bausparkassen	
10220 A (THV1)	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöch- ter	THV1 Auslandstöchter	
10220 A (THV2)	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöch- ter	THV2 Auslandstöchter	
10221 A (TA)	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldner und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken	TA Auslandstöchter	
10221 A (TB)	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldner und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	TB Auslandstöchter	